

Satzung des Vereins "Rehkitzrettung München e.V."

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rehkitzrettung München".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Sitz des Vereins ist Unterschleißheim. Ein hiervon abweichender Verwaltungssitz ist zulässig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ein Rumpfsjahr.

2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes, insbesondere die Förderung, Unterstützung, Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zu der Auffindung von Jungwild, etwa Rehkitzen, Junghasen und Bodenbrütern, auf landwirtschaftlichen Flächen, vor der Mahd und vor dem Einsatz sonstiger landwirtschaftlichen Maschinen und die Information und Aus- und Weiterbildung hierzu sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des gemeinnützigen vorbeschriebenen Zweckes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Überschüsse können durch Beschluss der Vorstandschaft gespendet werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Abfindung.
- (5) Eingebraachte Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern wird nicht vergütet. Bei Vereinseinsätzen und Veranstaltungen kann den tätigen Mitgliedern auf formlosen Beschluss der Vorstandschaft kostenfrei Verpflegung im Rahmen des steuerlich zulässigen gestellt werden.
- (6) Die Erstattung von Auslagen bedarf der Vorlage von Belegen oder prüfbaren Aufstellungen. Die Erstattung von Übernachtungs- und Fahrtkosten bedarf eines vorherigen Beschlusses der Vorstandschaft, der auch als allgemeinverbindlicher Beschluss ergehen kann. Die Erstattung einer Aufwandspauschale für eine bestimmte Tätigkeit bedarf eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung sein.

4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft
 - a) Vollmitgliedschaft
Ein Vollmitglied ist ein vollwertiges Mitglied des Vereins. Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbegrenzt.
 - b) Probemitglied
Ein Probemitglied ist ein Mitglied, dass sich in den Verein einbringt und diesen durch seine ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt. Ein Probemitglied ist auf einer Mitgliederversammlung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt noch stimmberechtigt oder redeberechtigt.
 - c) Fördermitgliedschaft
Ein Fördermitglied ist auf einer Mitgliederversammlung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und bei einer Abstimmung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins nicht stimmberechtigt.
 - d) Ehrenmitgliedschaft
Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht und der Pflicht zu Arbeitseinsätzen befreit.
- (3) Für die Aufnahme ist stets ein schriftlicher Antrag des zukünftigen Mitgliedes erforderlich und erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

- (4) Die Vorstandschaft kann beschließen, dass ein Mitgliedsinteressent zunächst als Probemitglied aufgenommen wird. Vor der Entscheidung zur Änderung von der Probemitgliedschaft zur Vollmitgliedschaft soll mindestens eine volle Mahdsaison vergangen sein.
- (5) Für die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist immer die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nach einem persönlichen Gespräch erforderlich.
- (6)

5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben folgende Mitgliedsbeiträge zu erbringen

- a) Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung kann beschließen ob, und wenn ja, in welcher Höhe für die Aufnahmen als Vereinsmitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen ist.

- b) Jahresbeitragszahlung

Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- c) Arbeitseinsatz

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und Ausnahmen von der Arbeitspflicht beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung legt die in Abs. 1 vorgesehenen Mitgliedsbeiträge in einer Beitragssatzung fest. Es ist zulässig, bei der festzusetzenden Höhe der jeweiligen Beiträge nach der Art der Mitgliedschaft zu differenzieren.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 benannten Beiträgen kann bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines, insbesondere bei Investitionsbedarf die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Abs. 2 S.2 gilt entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Sonderumlage zurückbezahlt wird, sobald die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins gemäß der Nutzungsordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austrittserklärung bzw. Kündigung
Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist kann auf Beschluss der Vorstandschaft verkürzt werden.
 - b) Tod
Mit dem Tod des Mitglieds endet seine Mitgliedschaft im Verein.
 - c) Streichung
Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Jahresbeitragszahlung und seinen Arbeitseinsatz trotz Mahnung schuldig bleibt. Ist dies für drei aufeinanderfolgende Jahre der Fall, soll die Streichung erfolgen.
 - d) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu den jeweiligen Versammlungen einzuladen und anzuhören; hierbei kann es sich von einem Rechtsanwalt begleiten lassen.
- (2) Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages oder Teilen davon erfolgt in keinem Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes. Ein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder auf Abfindung besteht nicht.

8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Gründung von Arbeitskreisen und weiteren Gremien beschließen, wie auch deren Auflösung.

9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gelten insbesondere:
 - a) Alle in der Satzung gesondert zugewiesenen Aufgaben
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Beitragssatzung, v.a. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - g) Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer (ohne Vorstandsfunktion)
 - h) Auswahl, Wahl und Abberufung von Gremien oder Aufsichtsämtern
 - i) Beratung und Planung von Tätigkeitsschwerpunkten
 - j) Satzungsänderung
 - k) Auflösung des Vereins
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom 1. und 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (auch auf elektronischem Wege durch direkte Zustellung möglich) Benachrichtigung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer (Textnachricht) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, auch auf elektronischem Wege möglich, zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden, indessen Vertretung vom Geschäftsführer geleitet. Ist keiner dieser anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer, oder in Vertretung vom Geschäftsführer geführt. Ist keiner dieser beiden anwesend oder der Geschäftsführer Versammlungsleiter, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind alle Gründungsmitglieder und Mitglieder, die mindestens seit vollen drei Monaten Vollmitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht ein abweichendes Quorum vor. Stimmenenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (8) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim stattfinden, wenn Wahlen zur Vorstandschaft abgehalten werden oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl

zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Wahlen der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (12) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen des 8 Abs. 1-10 der Satzung in ihrem Schutzzweck gewährleistet ist, können Mitgliederversammlungen auch durch Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden.
- (13) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 52% der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer als Kassier
 - d) dem Schriftführer

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind alle zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB jeweils gerichtlich und

außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder der oben genannten Vorstandschaft gemeinschaftlich vertreten. Besondere Bestimmungen hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 7.000,00 Euro, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt nach § 27 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung beziehungsweise Gründungsversammlung. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung kann die Bestellung auch innerhalb der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis er neu besetzt werden kann.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. (5) Die Vorstandschaft muss immer aus mindestens drei Personen bestehen. Können nicht alle Funktionen durch verschiedene Personen besetzt werden, so ist eine Doppelbesetzung durch Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft von Seiten des Vereins oder des betreffenden Mitglieds beziehungsweise der Rücktritt des Vorstandsmitglieds vom jeweiligen Amt (auch während der Amtsperiode) kann ein neues Vorstandsmitglied kooptiert, das heißt durch Zuwahl durch den verbleibenden Vorstand bestimmt werden. Diese Zuwahl ist bis zur darauffolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung gültig, damit die organisatorischen Aufgaben interimweise gleichmäßig verteilt werden können. Alternativ zur Zuwahl kann auch die Geschäftsordnung geändert werden. Mitglieder der Vorstandschaft, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, sind zwar in der Vorstandssitzung stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung durch die anderen Vorstandsmitglieder per E-Mail oder Personal Text Message einberufen werden. Die Sitzung kann per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ohne anders lautender Zustimmung aller Mitglieder der Vorstandschaft ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden, ist aber keine Voraussetzung einer wirksamen Einberufung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig

der Zahl der bekleideten Ämter eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (7) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands (auch auf elektronischem Wege möglich) zu bestätigen. Dies gilt nicht, sofern die Satzung formlose Beschlüsse toleriert.
- (8) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung festgelegt. Sofern hierdurch nicht die Vertretungsfunktion abgeändert wird, können Tätigkeiten und Aufgaben an Gremien, Mitglieder oder externe Dritte delegiert werden.
- (9) Die Vorstandschaftsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

11 Vereinsjugend

- (1) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- (2) Für die Vereinsjugend kann in Absprache mit dieser eine Jugendordnung erstellt werden, die mit Sinn und Zweck der Satzung und dem Vereinszweck einhergehen muss.

12 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (2) Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je drei Jahre gewählt.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung eines Geschäftsjahres ist auf der die dem Geschäftsjahr folgende Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Auf nicht zu begründenden Beschluss der Vorstandschaft kann jederzeit eine Kassenprüfung angeordnet werden. Das Ergebnis ist an die Vorstandschaft zu berichten.

13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit 3/4-Mehrheit ergehen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Anpassungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen oder steuerlichen Vorgaben zwingend umgesetzt werden müssen oder redaktionelle Änderungen können auf Beschluss der Vorstandschaft hin vorgenommen werden.

14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss muss mit einer 4/5-Mehrheit ergehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den

Tierschutzverein Freising e. V., Am Tierheim 1, 85275 Mintraching / Neufahrn
welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.